

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum

- 1.) Friedhofsgebührenordnung vom 03.12.2003/
- 2.) Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 09.11.2005/17.11.2005
- 3.) Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 04.03.2015/05.03.2015

Leer, den 12.01.2017

Das Kirchenamt

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum
in Leer-Logabirum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum in Leer-Logabirum hat der Kirchenvorstand am 3. Dezember 2003 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragssteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für 25 Jahre – je Grabstelle -: | 100,00 € |
| b) | für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 4,00 € |

2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- | | | |
|----|--|---|
| a) | bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) | 1 |
|----|--|---|

b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

3. Zuschläge zu den Grabstättengebühren

a) zu den unter Nr. 1 genannten Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v.H.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- je Bestattungsfall -: 70,00 €

III. Gebühr für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube und Abräumen der überflüssigen Erde:

1. für die Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr:

100,00 €

b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:

200,00 €

2. für eine Urnenbestattung:

100,00 €

IV. Gebühren für die Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche: nach Zeitaufwand
2. für die Ausgrabung einer Asche: nach Zeitaufwand

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr – je Grabstelle 8,00 €

VI. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten

1. Für das Entfernen der Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör beim Ausheben der Gräber, die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen an standunsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, bei Gefahr im Verzuge für das Entfernen standunsicherer oder ohne Genehmigung aufgestellter Grabmale oder sonstige baulicher Anlagen oder Teile davon und besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit festgesetzt.

2. Die nach Ablauf der Nutzungszeit an die Kirchengemeinde zurückzugebende Grabstätte ist von dem Nutzungsberechtigten in angemessener Zeit abzuräumen. Grabmal, Einfassung je Grabstelle und sonstige Bestandteile sind von den Nutzungsberechtigten abzufahren. Eine Entsorgung in den Abfallboxen des Friedhofes gilt nicht als vollständige Abfuhr und zieht die tatsächlich entstehenden Abräumungskosten für den Nutzungsberechtigten nach sich. Wird die Grabstelle nicht in angemessener Zeit abgeräumt oder wünscht der Nutzungsberechtigte eine Abräumung durch die Kirchengemeinde, wird eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Logabirum, den 3. Dezember 2003

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den

Der Kirchenkreisvorstand:



Vorsitzender

Kirchenkreisvorsteher

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Logabirum, den 9. 11. 2005

Anwesend:
Vorsitzender: Pastor Bartels und
..... KirchenvorsteherInnen

Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum vom 3. Dezember 2003:

1. § 6 Gebührentarif

Nach Abs. 1 werden folgender Abs. 1 a.) bis c.) eingefügt

1. Grabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld

- a.) Reihengrabstätte für 25 Jahre (Abräumen der Kränze, Herrichten der Grabstätte, Unterhaltung, Pflege, Gedenkplakette, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre) 790,00 Euro
- b.) Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre (Unterhaltung, Pflege, Gedenkplakette, Friedhofsunterhaltungsgebühr für 25 Jahre) 460,00 Euro
- c.) Erfolgt eine Reservierung einer Grabstätte nach a.) oder b.) zur Lebzeiten des Beisetzungsberechtigten, so ist neben den Gebühren nach a.) und b.) (inkl. aller anderen Gebühren) ein Aufschlag in Höhe von 20% der so ermittelten Gesamtsumme zu zahlen.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.



Logabirum, den 10. 11. 2005
Der Kirchenvorstand
(Vorsitzender)

Der vorstehender Kirchenvorstandsbeschluss wurde in der Sitzung des Kirchenkreisvorstandes Leer vom 17. November 2005 gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 17. November 2005



(Signature)
Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:
Vorsitzender: P. Bartels
und <u>S</u> Kirchenvorsteher:

Logabirum, den

4.3.2015

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Logabirum vom 3. Dezember 2003 :

§ 6 Gebührentarif

I. 4. Grabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld

- | | |
|--|---------|
| a.) Reihengrabstätte für 25 Jahre | 975,- € |
| b.) Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre | 725,- € |

III Gebühren für die Beisetzung

für das Ausheben und Verfüllen der Grube und Abräumen der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Erdbestattung | |
| a.) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 83,30 € |
| b.) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 273,30 € |
| 2. für eine Urnenbeisetzung: | 83,30 €. |

VII Sonstige Gebühren

Für die Pflege von gem. § 15 b der Friedhofsordnung in Rasengräber umgewandelte Wahlgrabstellen pro Jahr und Grabstelle:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Grabstelle für Erdbestattung: | 25,00€ |
| 2. Grabstelle für Urnenbeisetzung: | 15,00 €. |

Diese Pflegegebühr ist vom Zeitpunkt der Umwandlung der Grabstellen für den Rest der Nutzungszeit zu entrichten.

3. Kosten der Plakette pro Verstorbenen: 50,- €

Die Kosten für die Plakette werden zusammen mit der Pflegegebühr in Rechnung gestellt.

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Logabirum, den 5.3.2015
Der Kirchenvorstand

[Signature]

, Vorsitzender

Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Leer, den 05.03.2015

Hoheellernweg 3
26789 Leer

Ihr Ansprechpartner

Reiner van Gerpen

fon: 0491.919 63-47

fax: 0491.919 63-30

reiner.vangerpen@twleer.de

Aktenzeichen

8322/591-3

G e n e h m i g u n g

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum
hat in seiner Sitzung am 04.03.2015 beschlossen,
folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vorzunehmen:

§ 6 Gebührentarif

4. Grabstätte im Gemeinschaftsgrabfeld

a.) Reihengrabstätte für 25 Jahre: 975,00 €

b.) Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre: 725,00 €.

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und Abräumen der überflüssigen
Erde:

1. für die Erdbestattung

a.) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 83,30 €

b.) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 273,30 €

2. für eine Urnenbeisetzung: 83,30 €.

VII Sonstige Gebühren

Für die Pflege von gem. § 15 b der Friedhofsordnung in Rasengräber
umgewandelte Wahlgrabstellen pro Jahr und Grabstelle:

1. Grabstelle für Erdbestattung: 25,00 €

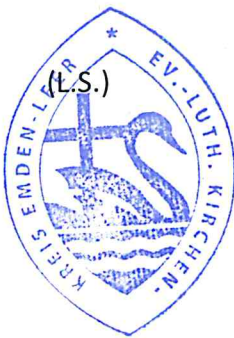
2. Grabstelle für Urnenbeisetzung: 15,00 €.

Diese Pflegegebühr ist vom Zeitpunkt der Umwandlung der Grabstellen für den Rest der Nutzungszeit zu entrichten.

3. Kosten der Plakette pro Verstorbenen: 50,00 €.

Die Kosten für die Plakette werden zusammen mit der Pflegegebühr in Rechnung gestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer vom 20.02.2013 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.



(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Oberkirchenrat